

Verordnung über Bewilligungen für die Personenbeförderung

Vom 22. Januar 1997 (Stand 1. September 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 38 der bunderächtlichen Automobilkonzessionsverordnung (AKV) vom 18. Dezember 1995 ¹⁾ und § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ²⁾,

beschliesst:

§ 1* Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

¹⁾ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde gemäss Art. 38 der Automobilkonzessionsverordnung.

§ 2 Verfahren

¹⁾ Erteilung, Übertragung, Änderung, Verzicht und Widerruf einer Bewilligung richten sich nach dem 4. Kapitel der Automobilkonzessionsverordnung.

§ 3 Gebühren

¹⁾ Die Staatsgebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Bewilligung beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Arbeitertransporten | Fr. 50.– |
| b) bei gewerbmässigen Transporten | Fr. 100.– |
| c) bei anderen nicht gewerbmässigen Transporten | Fr. 50.– |

²⁾ Erfordert die Behandlung eines Gesuches nach Absatz 1 einen vergleichsweise grossen Aufwand, kann die Staatsgebühr bis auf höchstens Fr. 500.– erhöht werden. Für Schüler-, gemeinnützige und ähnliche Transporte kann die Bewilligungsbehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

¹⁾ AS 1996 470; aufgehoben (AS 1999 721)

²⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 1997 S. 51

³ Für die Ausübung der Aufsicht kann die zuständige Behörde eine Staatsgebühr von max. Fr. 500.– erheben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Aufwand.

⁴ Die zuständige Behörde erhebt bei Widerruf der Bewilligung gestützt auf Art. 37 lit. b der Automobilkonzessionsverordnung eine Staatsgebühr von bis zu Fr. 500.–. Sie berücksichtigt die Gründe für den Widerruf.

§ 4 Publikation, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt rückwirkend am 1. Januar 1997 in Kraft.

Aarau, 22. Januar 1997

Regierungsrat Aargau

Landammann

BIRCHER

Staatsschreiber

PFIRTER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.08.2005	01.09.2005	§ 1	totalrevidiert	AGS 2005 S. 464

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 464